

Wertgebührenhinweis

In der Angelegenheit

wegen

wurde ich darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Zur Erläuterung:

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmt, dass, sofern Wertgebühren zum Ansatz kommen, der Anwalt seinen Mandanten nach § 49b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf hinzuweisen hat, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Wertgebühren (§ 13 RVG) sind Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert bemessen. Unter Gegenstandswert versteht man dabei den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie diesen Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO vor Erteilung des Mandats erhalten haben.

Ort, Datum

Unterschrift